

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern und übersenden.

Konsultationsbeitrag

Festlegungsverfahren zur Fortentwicklung des sog. „Redispatch 2.0“ (BK6-23-241) - 2. Konsultation -

Anlage 2 – BiLAREM

Nr.	Tenorziffer/§/etc. (Pflichtfeld)	!	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1	1	-	Limitierungen dürfen nicht aus der Redispatchdefinition herausgenommen werden.	Eine Limitierung (auch ohne aktive Änderung der Fahrweise) führt zu einer Einschränkung der Flexibilität und somit zu Opportunitätsverlusten. Diese müssen finanziell kompensiert werden. Es ist zu befürchten, dass diese geänderte Definition dazu führt, dass diese sachgerechte finanzielle Kompensation ausgehebelt wird. Zudem würden Anlagen mit Planungsdatenversand hier schlechter gestellt, als Anlagen ohne Planungsdatenversand, da die Auswirkung einer Limitierung ohne Planungsdaten nicht bestimmbar ist.
2	2.2	-	Streichung der zusätzlichen Planungsdaten für Stromspeichereinheiten	Es wurden noch keine Branchen-Prozesse für die Abwicklung von Redispatch-Maßnahmen für Speicher entwickelt. Daher ist es zu früh, um bereits jetzt konkrete Datenmeldungen festzulegen. Zudem sehen wir die vorgeschlagenen Datenpunkte als teilweise nicht sinnvoll und zu umfangreich/redundant: - Der Füllstand ist bezogen auf den jetzigen Meldehorizont der Planungsdaten (D+2) kein sinnvoll meldbares Planungsdatum, da er sehr volatil und teilweise unvorhersehbar ist (z.B. bei Regelleistungsabrufen). Wir halten es für sinnvoller, Prozesse zu entwickeln, bei denen das Echtzeitdatum verwendet wird. - Limitierungen werden Netzbetreiber festgelegt und liegen diesem somit bereits vor. Daher ist diese Datenmeldung durch den Speicher überflüssig. Wenn nötig kann eine Limitierung mittels der vorhandenen Datenpunkte Verb/Prod max und min abgebildet werden. - Das Arbeitsvolumen ist bereits in den bestehenden Datenpunkten zum Redispatchvermögen eingerechnet. Der Mehrwert einer zusätzlichen Datenmeldung ist uns nicht ersichtlich.
3	6.3.1	-	Die Abrufprozesse im Prognosemodell sehen vor, dass in der Regel spätestens 30 Minuten vor Beginn der Gültigkeit eines Redispatch-Abrufs die Information nach § 13a Abs. 1a Satz 4 (i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 1c Satz 1) EnWG dem LF zugeht. Zusätzliche Aufwände, die durch Aktualisierungen die weniger als 30 min vor Beginn der Redispatchmaßnahme erfolgen, sind dem BKV zu erstatten.	Wenn die Regelprozesse im Prognosemodell vom NB nicht eingehalten werden können, entstehen dem LF/BKV zusätzliche Kosten für den Bilanzkreisausgleich. Besonders bei Ex-Post Aktualisierungen entsprechen die Kosten der Ausgleichsenergie. Diese zusätzlichen Kosten sind nicht durch die aktuellen Regeln des finanziellen Ausgleichs abgedeckt (BDEW Formel).
4		!		